Beglaubigte Abschrift





Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer:

510 Qs 61/14

307 Gs 51/14 Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

gegen

Verteidiger

Rechtsanwalt Gregor Samimi, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,

wegen Trunkenheit im Verkehr

hat die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 12. Mai 2014 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. März 2014 aufgehoben.

Der beschlagnahmte für den Beschuldigten am 3. Juli 2008 ausgestellte Führerschein mit der Listennummer I16000FQE44 ist ihm wieder auszuhändigen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschuldigten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

Durch den vorliegend von dem Beschuldigten angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin ihm gemäß § 111a StPO die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen, da er ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr gesteuert habe, obwohl er aufgrund vorherigen Cannabiskonsums fahruntauglich gewesen sei.

Das Rechtsmittel des Beschuldigten hat Erfolg.

AVR1

Zwar sind bei einer Untersuchung der dem Beschuldigten entnommenen Blutprobe Cannabinoide festgestellt worden. Die Feststellung einer Wirkstoffkonzentration, die ohnehin nur eingeschränkte Erkenntnisse über eine eventuelle Fahruntüchtigkeit ergeben könnte (vgl. KG – (3) 161 Ss 35/12 (29/12) – vom 28. Februar 2012), liegt nicht vor. Drogenbedingte typische Ausfallerscheinungen sind bei dem Beschuldigten nicht notiert worden.

Soweit von den Polizeibeamten festgestellt worden ist, der Beschuldigte sei mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren, außerdem sei er auf einer Strecke von "ca. 100 Metern mittig der Fahrbahn auf der Fahrstreifenbegrenzungslinie" gefahren und habe "bei rot abstrahlender LZA eine vorgezogene Bedarfshaltelinie um ca. zwei Meter überfahren", handelt es sich nicht um Fahrfehler, die per se auf die Beeinflussung durch Drogen schließen lassen.

Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, weil sonst niemand dafür haftet. Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten fallen in entsprechender Anwendung von §§ 473 Abs. 3, 467 Abs. 1 StPO der Landeskasse Berlin zur Last.

Hänsel Reineke Masuch

Beglaubigt